



ZEICHENERKLÄRUNG Festsetzungen

- WA ALLGEMEINES WOHNBEZIEH GEM. § 4 BAUNVO
- GR GRUNDFLÄCHE MAXIMAL
- GF GESCHOßFLÄCHE MAXIMAL
- △ NUR EINZELHÄUSER UND DOPELHÄUSER ZULÄSSIG
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE
- SD SATTELDACH
- TH TRAUFGHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MAß DER NUTZUNG IST IN DER NUTZUNGSSCHABLONE IM PLAN FESTGELEGT, EBENSO DIE STELLUNG DER GEBÄUDE.
2. NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN SIND AN DEN BEZEICHNETEN STELLEN ODER INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZUGELASSEN.
3. NOTWENDIGE STELLPLÄTZE FÜR PKM SIND IM VORGARTENBEREICH AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

Bestandteil des Bebauungsplanes ist der textliche Teil !

ZEICHENERKLÄRUNG Bestand

- BAULICHE ANLAGE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLUR-NR.
- FLURSTÜCKS-NR.
- KATASTERPOLYGONPUNKT
- KOORDINATENKREUZUNGSPUNKT
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORSCHLAG FÜR PARZELLIERUNG
- HÖHENLINIE

ZEICHENERKLÄRUNG Festsetzungen

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES, § 9 (7) BAUGB
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ANGRENZENDEN BZW. BENACHBARTEN BEBAUUNGSPLÄNE
- BAULINIE § 23 BAUNVO
- BAUGRENZE § 23 BAUNVO
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, § 16 ABS. 5 BAUNVO
- BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, § 23 BAUNVO
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, § 9 (1) 2 BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, § 9 (1) 4 BAUGB (GARAGENSTELLPLÄTZE, ABSTELLRAUM)
- BEGRENZUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE, § 9 (1) 11 BAUGB
- ABWASSER-FREISPIEGELLEITUNG MIT SCHACHT-NR. DES ABWASSER-KATASTERS
- PRIV. GRÜNFLÄCHE (§ 5 (2) 5 BAUGB, § 9 (1) 15 BAUGB)
- ZUSÄTZLICHE OBSTBAUMPFLANZUNG

PLANVERFAHREN 1. ÄNDERUNG

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT IHRE SITZUNG AM 08. MÄRZ 99 BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39 "AM RÖSENBRUNNEN" GEM § 13 BAUGB IM VEREINFACHTEN VERFAHREN ZU ÄNDERN.

NECKARSTEINACH, DEN 22. FEB. 99
 DER MAGISTRAT -
 Stadtrat

AM 25. OKT. 99 WURDE DIESE ÄNDERUNG VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG GEBILLIGT UND IHRE OFFENLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. DIE OFFENLEGUNG ERFOLGTE VOM 8. NOV. 99 BIS 22. NOV. 99 IM RATHAUS, BAUABTEILUNG.

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT AM 28. OKT. 99.

NECKARSTEINACH, DEN 22. FEB. 00
 DER MAGISTRAT -
 Stadtrat

DIE BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ERHIELTEN VOM 30. NOV. 99 BIS 7. JAN. 00 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME.

NECKARSTEINACH, DEN 22. FEB. 00
 DER MAGISTRAT -

DER MAGISTRAT -
 Stadtrat

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG NECKARSTEINACH HAT AM 31. JAN. 00 DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 39 "AM RÖSENBRUNNEN" GEM § 10 ABS 1 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

NECKARSTEINACH, DEN 22. FEB. 00
 DER MAGISTRAT -
 Stadtrat

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES TEXTLICHEN UND ZEICHNERISCHEN INHALTS DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 39 "AM RÖSENBRUNNEN" MIT DEM WILLEN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG SOWIE DER EINHALTUNG DES GESETZLICHEN VORGESCHRIEBENEN VERFAHRENS ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM § 13 BAUGB WERDEN BEKUNDET.

NECKARSTEINACH, DEN 22. FEB. 00
 BÜRGERMEISTER -

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG WIRD NACH MAGGABE DES § 10 ABS. 3 BAUGB ANGEORDET.

NECKARSTEINACH, DEN 22. FEB. 00
 BÜRGERMEISTER -

PLANVERFAHREN 1. ÄNDERUNG

DER BESCHLUß DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 39 "AM RÖSENBRUNNEN" IST AM 22. FEB. 00 GEM. § 10 ABS. 3 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN, MIT DEM HINWEIS, DAS DER GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLAN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER BAUABTEILUNG DES RATHAUSES VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WURDE DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 39 "AM RÖSENBRUNNEN" RECHTSVERBINDLICH.

NECKARSTEINACH, DEN 22. FEB. 00
 DER MAGISTRAT -
 Stadtrat

006-31-18-2982-004-239-

STADT NECKARSTEINACH BERGSTRASSE

BEBAUUNGSPLAN NR. 39 "AM RÖSENBRUNNEN" DARSBERG

1. ÄNDERUNG

Der Plan ist entworfen und ausgefertigt worden durch
DER MAGISTRAT DER STADT NECKARSTEINACH
 Bauabteilung

1. ÄNDERUNG
 DIPL.-ING. DIETER JOHANN
 STÄDTEDAUERBAU
 TEL. 06229/537 FAX 06229/537
 HAUB. PL. 537
 69229/537

Neckarsteinach im OKTOBER 1999